

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein der Heimatfreunde Beetzendorf e.V. hat seinen Sitz in Beetzendorf.

Seine Tätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Errichtung einer Heimatstube und eines Traditionsraumes
- b) Schutz, Pflege, aktive Förderung und Erforschung der heimischen Kultur, des Brauchtums, der Baudenkmäler sowie der Natur und Landschaft
- c) Erwerb von Sammlungen und Einzelstücken von kulturhistorischer Bedeutung sowie Betreuung schützenswerter Grundstücke und Naturgebilde
- d) Jugendgruppen und andere Organisationen für die vorbezeichneten Aufgaben zu interessieren und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- e) Geldmittel zur Erfüllung der bevorstehenden Aufgaben und zur Unterhaltung einer Heimatstube zu beschaffen und zu Spenden anzuregen
- f) Veröffentlichungen herauszugeben, Vorträge, Führungen und Ausstellungen zu veranstalten.

- g) Der Verein der Heimatfreunde Beetzendorf e.V. wird beratend tätig bei der Erhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von historischen, Ortsbild prägenden und für die dörfliche Siedlungsstruktur bedeutenden Gebäude und Anlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung im Verein der Heimatfreunde Beetzendorf e.V. erworben.

Mitglieder können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Mitglieder, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Er ist mindestens 3 Monate vor Jahresende dem Verein der Heimatfreunde Beetzendorf e.V. schriftlich anzuzeigen.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, und mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

Zu a) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Zu b) Der Beirat besteht aus dem Vorstand und weiteren 5 Mitgliedern des Vereins der Heimatfreunde Beetzendorf e.V.

Die Gemeinde Beetzendorf, die Verwaltungsgemeinschaft Beetzendorf und der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel können, wenn sie Mitglieder des Vereins werden wollen und sind, je einen Vertreter in den Beirat entsenden.

Der Beirat hat beratende Funktionen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates bekleiden Ehrenämter und behalten ihr Amt bis zur Neuwahl, sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Vorsitzende leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.

Bei Verhinderung nimmt diese Aufgabe der Stellvertreter wahr.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand und den Beirat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder aber sobald mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder 4 Beiratsmitglieder dies beantragen.

Die Einberufung muss schriftlich, spätestens 1 Woche vor dem Tag der Sitzung erfolgen.

Der Vorstand und Beirat fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich im ersten Vierteljahr einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich.
Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können angesetzt werden, wenn dies dem Vorstand im Interesse des Vereins notwendig oder nützlich erscheint, ferner auf schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern innerhalb 6 Wochen nach Antragstellung.

Der Antrag muss die Gegenstände, deren Beratung erwünscht wird, enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen (§6) und Auflösung des Vereins (§ 7) handelt.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Sie genehmigt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, erteilt dem Schatzmeister und dem Vorstand Entlastung und wählt den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren und den Beirat von 2 Jahren.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Beirates und des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.

§ 6 Satzungsänderung

Für die Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Der Antrag muss in der Einladung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB mit den in den §§ 48 bis 53 aufgeführten Rechten und Pflichten.

§ 8

Die Satzung vom 23.02.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Beetzendorf, den 24.01.2005

Vorstand

D. Tepelmann
K. Theuer
O. Mutschler
G. Beyer